



## **Muster - Geschäfts- und Wahlordnung**

### **§ 1**

#### **Termin, Tagesordnung, Anträge**

- 1.) Der Termin und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- 2.) Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder per Email ein.  
Der Einberufung sind die Tagesordnung und die bereits vorliegenden Tagungsunterlagen beizufügen
- 3.) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung.
- 4.) a) Anträge zur Beratung sind der Geschäftsstelle bis zu 8 Wochen vor der Hauptversammlung zuzuleiten. Es gilt das Datum des Eingangs. Die Anträge werden den Delegierten bis zu 2 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung übersandt.  
  
b) Schriftliche Initiativanträge zu aktuellen Themen sind bis zur Eröffnung der Hauptversammlung bei der Versammlungsleitung einzureichen.  
  
c) Zur Erläuterung von Anträgen erhält jeweils zunächst der Antragsteller das Wort.  
  
d) Bei Anträgen wird zunächst jeweils über die Empfehlung des Vorstandes abgestimmt.  
Bei Nichtzustimmung erfolgt die Beratung in der eingereichten Fassung.

### **§2**

#### **Leitung der Versammlung**

- 1.) Der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- 2.) Dem/der Versammlungsleiter/in obliegt die Sorge für einen geordneten Versammlungsablauf. Er/sie kann störende bzw. verletzende Wortbeiträge durch die Ausübung des Haurechts unterbinden.

- 3.) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Erstellung einer Ergebnisniederschrift.
- 4.) Zu jeder Versammlung werden für sämtliche Teilnehmer Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 3 Wortmeldungen**

- 1.) Wortmeldungen sind erst nach Eröffnung der jeweiligen Debatte möglich.
- 2.) Die Redezeit eines Beitrags soll sich jeweils auf 3 Minuten beschränken.
- 3.) Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort.
- 4.) Zu sachlichen Richtigstellungen können Vorstandsmitglieder jederzeit das Wort ergreifen.
- 5.) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen. Sie sind sofort bzw. umgehend anzuhören.
- 6.) a) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte erhalten jeweils ein/e Redner/in für und gegen den Antrag das Wort.  
  
b) Antragsteller und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.  
  
b) Über den Antrag auf Debattenschluss ist sofort nach Antrag und Gegenrede abzustimmen
- 7.) Spricht ein/e Redner/in nicht zu Sache, so hat ihn der/die Leiter/in zur Sache zu berufen. Nach zweimaliger Ermahnung ist das Wort zu entziehen.
- 8.) Persönliche Anmerkungen sind während der Debatte nicht zulässig.

### **§ 4 Abstimmungen**

- 1.) a) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Heben der Delegiertenkarte.  
  
b) Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3.) Liegen zu Beratungspunkten mehrere Anträge vor, kann der Vorstand sie zu einem Leitantrag zusammenfassen.

- 4.) Der/die Versammlungsleiter/in stellt das Abstimmungsergebnis formell fest.
- 5.) Wird im Lauf der Versammlung eine Änderung der Beschlussfähigkeit erkannt oder angezweifelt, ist sie erneut festzustellen.

## **§ 5 Wahlen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.) a) Während des Ablaufs von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem/der Wahlleiter/in.  
  
b) Der/die Wahlleiter/in und die Wahlkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestätigt.  
  
c) Zum Wahlleiter und in die Wahlkommission können nur Personen gewählt werden, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.
- 2.) a) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten erhalten hat. In weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
  
b) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich hierbei eine Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter vorzunehmende Losverfahren.
- 3.) Gewählt wird in offener Abstimmung. Auf Antrag aus der Versammlung in geheimer Wahl.
- 4.) a) In den Wahlvorschlägen ist die die Ausgewogenheit zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern zu beachten.  
  
b) Die Namen Wahlbewerber sind in auf dem Stimmzettel alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- 5.) Die Stimmzettel werden durch die Wahlkommission gegen Vorlage des Delegiertenausweises ausgehändigt.  
Das jeweilige Wahlergebnis wird von der Wahlkommission ermittelt und durch den/die Wahlleiter/in bekanntgegeben.
- 6.) a) Die gewählten Wahlbewerber sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Zusage gelten sie als gewählt.  
  
b) Die Zustimmung zur Übernahme des Amtes kann auch schriftlich vorab bekundet werden.
- 7.) Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission und dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Wahlniederschrift muss

Folgende Angaben enthalten:

- a) Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- c) Die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Anzahl der ungültigen Stimmen, der Gegenstimmen und die der Stimmenthaltungen.
- e) Bei gemeinsamen Wahlen die Anzahl der für die/der einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen
- f) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.
- g) Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren, alle sonstigen Wahlunterlagen für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der erfolgten Wahl.

## **II. Einzelwahlen**

Je einzeln werden gewählt:

Der/die Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden,  
der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in.

- 1.) Stellen sich mehr als zwei Bewerber der Wahl und erreicht niemand hiervon mehr als die Hälfte der Stimmen, so werden die beiden Bewerber, mit dem höchsten Stimmenanteil, erneut zur Wahl gestellt. Alle weiteren Bewerber scheiden bei den folgenden Wahlgängen aus.
- 2.) Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so ist im dritten Wahlgang die Person mit dem meisten Stimmen gewählt.

## **III. Gemeinsame Wahlen**

Soweit keine Einzelwahlen durchzuführen sind, findet eine gemeinsame Wahl statt.

- 1.) Auf dem jeweiligen Stimmzettel dürfen höchstens so viele Wahlbewerber angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Stimmabgaben auf denen mehr Personen angekreuzt wurden als zu wählen sind, gelten als ungültig.

Erhalten mehr Wahlbewerber als zu wählen sind mehr als die Hälfte der erforderlichen Stimmen, so gelten die mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

- 2.) Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Ämter vergeben werden, findet ein zweiter Wahlgang statt.  
Bei diesem Wahlgang dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden als noch zu wählen sind.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 11. Mai 2016 von der Hauptversammlung des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein e.V. beschlossen. Sie ersetzt die Geschäfts- und Wahlordnung vom 25. April 2012 und tritt unmittelbar in Kraft.

Neumünster, 11. Mai 2016